



§1 – Name und Mitgliedschaft

1. Die Karatejugend im Rheinland-Pfälzischen Karate Verband (RKV) ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des RKV.
2. Mitglieder der Karatejugend des RKV sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Gruppen-, Übungsleiter, Trainer und Betreuer der Karatejugend im RKV.

§2 – Aufgaben

1. Die Karatejugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen dieser Ordnung über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Aufgaben der Karatejugend sind:
 - 2.1 Förderung von Karate als Teil der Jugendarbeit.
 - 2.2 Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Gesunderhaltung und zur Steigerung der Lebensfreude.
 - 2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - 2.4 Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer/innen und Mitarbeiter/innen mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, welche die Jugendarbeit mit sich bringt, verantwortlich zu lösen.
 - 2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
 - 2.6 Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.
 - 2.7 Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness.

§3 – Organe

Die Organe der Karatejugend sind:

1. Der Verbandsjugendtag
2. Der Jugendvorstand

§4 – Verbandsjugendtag

1. Die Verbandsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Karatejugend des RKV. Sie bestehen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Der Präsident des RKV oder sein offizieller Vertreter kann mit beratender Stimme am Jugendtag teilnehmen.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
 - 2.3 Entlastung des Jugendvorstandes,
 - 2.4 Wahl des Jugendvorstandes,
 - 2.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 2.6 Verschiedenes.
3. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Verbandes im ersten Quartal des Jahres, statt. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vorher den Dojos zuzusenden. Die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages obliegt dem/der Jugendreferenten/in. Für die Vorstandswahlen und für die Abstimmung zur Entlastung muss ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht Mitglied des Jugendvorstandes ist.

4. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Verbandsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt, für diesen gilt eine Ladungsfrist von drei Wochen. Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind bis spätestens 10 Tage vorher den Dojos zuzusenden. (§4 Abs. 3 gilt entsprechend).

5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Stimmrecht und Stimmverteilung:

7.1 Für jede angefangene Mitgliederfünfergruppe des Vereins erhält der/die Delegierte eine Stimme. Maßgebend dafür sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bis zum 31.12. des Vorjahres ihr 28. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Stimmrecht eines Vereins ist nicht auf Vertreter eines anderen Vereins übertragbar und daran gebunden, dass der Mitgliedsverein, den der/die Jugendwart/in vertritt, mit seiner Beitragszahlung nicht im Rückstand ist. Die Stimmen für einen Verein können nur einheitlich abgegeben werden.

7.2 Der Jugendvorstand hat vier Stimmen, die er nach Feststellen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder durch den/die Jugendreferenten/in abgibt. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Jugendvorstandes enthält sich der Jugendvorstand. Bei der Entlastung des Jugendvorstandes und bei Wahlen zum Jugendvorstand hat er keine Stimme.

7.3 Anträge zur Tagesordnung des Verbandsjugendtages können die Mitglieder des Verbandsjugendtages stellen. Anträge müssen dem/der Jugendreferenten/in für einen ordentlichen Verbandsjugendtag spätestens vier Wochen, für einen außerordentlichen Verbandsjugendtag spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung zugehen.

7.4 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

§5 – Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

1.1 dem/der Jugendreferenten/in,

1.2 dessen Stellvertreter/in,

1.3 dem/der Jugendschriftführer/in,

1.4 der Vertreterin der weiblichen Jugend.

2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch den Verbandsjugendtag für zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied des Verbandes wählbar.

2.1 Dem Jugendvorstand obliegt die gesamte sportliche Betreuung der Karatejugend.

2.2 Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Karatejugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

2.3 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des Verbandes verantwortlich.

2.4 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der aktiven Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

2.5 Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.

2.6 Die Aufgaben des/der Stellvertreter/in und des/der Jugendschritfführer/in werden vom Jugendvorstand bedarfsgemäß festgelegt.

2.7 Der Vertreterin der weiblichen Jugend obliegt die Förderung des Karatesportes der weiblichen Karatejugend.

§6 – Vertretung

Die Karatejugend wird durch den/die Landesjugendreferenten/in oder dessen/deren bevollmächtigten Stellvertreter/in vertreten.

§7 – Kommissionen

Dem Jugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§8 – Haushaltsmittel

Die Karatejugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel entsprechend des Haushaltsplanes des RKV. Sportfördermittel der Verbände und sonstige für die Sportjugend im RKV bestimmte Zuwendungen sowie Überschüsse aus Jugendveranstaltungen (z.B. Kinder-/Schülermeisterschaften) sollen der Karatejugend für ihre Zwecke zufließen. Die buchhalterische Kassenführung obliegt dem Kassenwart des RKV.

§9 – Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des DKV in Verbindung mit der Wettkampfordnung des DKV.

§10 – Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des RKV.

§11 – Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der RKV-Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verbandsjugendtag hat die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ~~eine Änderung der Jugendordnung zu beschließen~~ und hat Antragsrecht bei der RKV-Mitgliederversammlung

§12 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der RKV-Mitgliederversammlung am 24. Januar 1993 in Kraft.

Geändert durch Beschluss der RKV-Mitgliederversammlung am 16. Mai 2004 in Worms.

Geändert durch Beschluss der RKV-Mitgliederversammlung am 04. März 2007 in Trier.

Geändert durch Beschluss der RKV-Mitgliederversammlung am 02. März 2008 in Kaiserslautern.